

GZ 21.000/0015-I/2016

**Präsidialdirektion**

1010 Wien, Freyung 8
Tel. +43 1 53122-1001
E-Mail vfggh@vfggh.gv.at
www.vfggh.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
BKA-410.070/0010- I/11/2016
i11@bka.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz
geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt);
Stellungnahme

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelungen kann aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes in einem Begutachtungsverfahren nicht Stellung genommen werden.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass das vorgesehene „Recht auf elektronischen Verkehr“ (§ 1a E-Government-Gesetz idF Art. 1 Z 5 des Entwurfes) im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof seit 8. April 2013 gewährleistet ist (vgl. § 14a VfGG iVm § 5 VO des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl. II 82/2013).

Die vorliegende Stellungnahme wurde unter einem auch an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wien, am 15. November 2016
Für den Präsidenten:
DDr. Frank

